

# **Gemeinde Oberrot Landkreis Schwäbisch Hall**

## **Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

### **Satzung**

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 12. Januar 1990, geändert durch Änderungssatzung vom 24. Januar 2003.

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.04.1990 und am 20.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz), wonach die Gemeinde verpflichtet ist, diese Arbeiten selbst auszuführen.

**Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer § 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).**

### **§ 2**

#### **Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße her durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, die einer Abstimmung der Anlieger untereinander bedarf. Die gemeinsame Grundstücksgrenze zur Straße hin ergibt auch die Verpflichtung der Hinterliegenden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### § 3

#### Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern, bei extremer Schneelage Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Fußwege sind auch Staffeln. Gemeindeeigene Staffeln, die wegen ihrer Steilheit nicht geräumt werden können, sind mit Warntafeln (KEIN WINTERDIENST!) versehen.
- (5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (6) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (7) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang oder Zufahrt zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 6 genannten Flächen an den der Straßen nächstgelegenen Grundstücken.
- (8) Entsprechend schmale Wohnstraßen und enge Wege sind von der Straßenmitte her zu räumen und zu streuen, so dass der Schnee auf beiden Seiten der Straße angehäuft wird. Ist die Straße auf beiden Seiten bebaut, bedarf es einer Abstimmung der Anlieger untereinander, ansonsten ist jeder Anlieger unabhängig von anderen verpflichtet.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub auf den Gehwegen und angrenzenden Straßenrändern. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung und soll jeweils vor Feiertagen, mindestens jedoch einmal pro Woche erfolgen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 5**

### **Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel auf drei Viertel ihrer Breite, mindestens aber auf einen Meter zu räumen. Sind Gehwege schmaler als ein Meter, sind sie auf ihrer vollen Breite zu räumen.
- (2) Bei Straßen ohne Gehweg oder Mehrzweckstreifen besteht auch die Möglichkeit im Bereich der Fahrbahn eine entsprechende Fläche, nach Absprache der Anlieger untereinander, zusammenhängend auf mindestens 1,00 Meter Breite zu räumen. Trotz Absprache ist jeder Anlieger selbst verpflichtet vor seinem Grundstück zu räumen.
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. der in § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (4) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs.1 genannten Flächen.
- (2) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Auftauende Streumittel dürfen ausnahmsweise verwendet werden, wenn Schnee- oder Eisglätte nicht auf andere zumutbare Weise verhindert oder beseitigt werden kann (z.B. Eisregen); der Einsatz ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken, wobei die Fragen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes gleichermaßen beachtet werden müssen. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch das Schmelzwasser, das mit auftauenden Streumitteln vermischt ist, gefährdet werden können, dürfen diese auch nicht ausnahmsweise eingesetzt werden. Mit auftauenden Streumitteln vermischter Schnee darf nicht in der Nähe von Pflanzen gelagert werden.
- (3) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Die Gehwege müssen werktags bis 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut werden. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.
- (2) Bei Gaststätten und Geschäften muss während der Öffnungszeiten durchgehend geräumt bzw. gestreut werden, um einen sicheren Publikumsverkehr zu gewährleisten.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
  1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.
  2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt.
  3. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberrot, den 09. April 1990  
Ortspolizeibehörde  
Gez.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

#### Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 12.01.1990, veröffentlicht am 03.05.1990, trat zum 04.05.2022 in Kraft.
- 2) Die Satzungsänderung vom 20.01.2003, veröffentlicht am 30.01.2003, trat zum 31.01.2003 in Kraft.